



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 11. Januar 2000

Nummer 1

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung im Standesamtsbezirk Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)	2
Änderung im Standesamtsbezirk Sonnewalde (Landkreis Elbe-Elster)	2
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus	2
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelungen für die Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg	2
Ministerium der Finanzen	
Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge	2
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Ausschreibung des Wettbewerbes zur Verleihung des Titels „Ausgezeichneter Saatzbetrieb des Landes Brandenburg“	3
Landespersonalausschuss	
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses	4
Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Verwendungsaufstieg	10
Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes	11
Grundsatzbeschluss Nr. 15/2 des Landespersonalausschusses Brandenburg	12
Grundsatzbeschluss Nr. 27 des Landespersonalausschusses Brandenburg	12

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2000

Änderung im Standesamtsbezirk Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Dezember 1999

Nach Eingliederung der Gemeinden Egsdorf, Fürstlich Drehna, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz und Willmersdorf-Stöbritz in die Stadt Luckau umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 die Gemeinden Cahnsdorf, Drahnsdorf, Duben, Freesdorf, Görlsdorf, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro und Zöllmersdorf.

Änderung im Standesamtsbezirk Sonnewalde (Landkreis Elbe-Elster)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Dezember 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Frankena (Amt Sonnewalde) in die Stadt Doberlug-Kirchhain umfasst der Standesamtsbezirk Sonnewalde mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 die Gemeinden Bahren, Breitenau, Brenitz, Friedersdorf, Goßmar, Großkrausnik, Kleinkrausnik, Münchhausen, Pahlisdorf, Sonnewalde und Zeckerin.

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Ließen, Merzdorf und Petkus

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. Dezember 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), den Zusammenschluss der Gemeinden

Ließen, Merzdorf und Petkus
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Baruth/Mark)
zu einer neuen Gemeinde Petkus

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 329

Einführung bautechnischer Regelungen für die Straßendienststellen der Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 33/1999 -
Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau
Vom 1. Oktober 1999

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handlungsweise in den Straßendienststellen der Landkreise und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Einführung bautechnischer Regelungen nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (MSWV) führen bautechnische Regelungen für ihre Zuständigkeitsbereiche im Fachbereich Brücken- und Ingenieurbau durch Allgemeine Rundschreiben (ARS) bzw. Runderlasse (RE) ein.

Für die Zuständigkeitsbereiche der Straßendienststellen der Landkreise und Gemeinden erfolgt die Einführung der bautechnischen Regelungen im Fachbereich Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg.

Ein Verzeichnis der gültigen Runderlasse des MSWV, Abt. 5 für den Fachbereich Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau wird jährlich zum 1. Januar im Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau fortgeschrieben und kann dort angefordert werden.

Die Veröffentlichung der ARS des BMVBW erfolgt in der Regel im Verkehrsblatt. Die Gültigkeit der ARS wird jährlich zum 1. Januar in einem ARS des BMVBW im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 21. Dezember 1999

Die o. a. Verwaltungsvereinbarung (ABl. 1999 S. 1182) wurde durch Schriftwechsel zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einvernehmlich wie folgt ergänzt:

Bei der unter Nummer 3 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Möglichkeit einer abweichenden Regelung von der Verwaltungsvereinbarung wird davon ausgegangen, „dass Satz 4 als Änderungsklausel zu verstehen ist und beide Seiten davon ausgehen, dass jede Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Schriftform bedarf“.

Ausschreibung des Wettbewerbes zur Verleihung des Titels „Ausgezeichneter Saatbau- betrieb des Landes Brandenburg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 1. Januar 2000

Gegenstand und Ziel

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) verleiht in Abstimmung mit dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (LELF, Saatenanerkennungsstelle), der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), dem Märkischen Saatgutverband Brandenburg e. V. und dem Landesbauernverband Brandenburg e. V. den Titel „Ausgezeichneter Saatbaubetrieb des Landes Brandenburg“ an hervorragende Saat- und Pflanzguterzeuger des Landes.

Mit dieser Auszeichnung sollen Saatbaubetriebe angeregt werden, Saat- und Pflanzgut in hoher Qualität unter Beachtung der Grundsätze guter fachlicher Praxis zu erzeugen und große einheitliche Partien der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an dem Wettbewerb zur Verleihung des o. a. Titels sind alle landwirtschaftlichen Betriebe berechtigt, die

- im Land Brandenburg **mindestens fünf Jahre** erfolgreich Saat- und Pflanzgut erzeugt haben,
- im Antragsjahr **10 % ihrer Ackerfläche, mindestens jedoch 50 ha Vermehrungsfläche** aufweisen und
- deren Saat- und Pflanzguteinsatz im Betrieb zu **mindestens 80 % aus zertifiziertem Saat- und Pflanzgut besteht**.

Verfahren

- Die Anmeldung erfolgt formgebunden bis zum 31. Januar jeden Jahres beim MLUR, Referat L3.
- Die Auswahl der auszuzeichnenden Betriebe trifft eine Kommission auf der Grundlage des Antrages und gegebenenfalls aus Ergebnissen einer Feldbesichtigung unter Berücksichtigung der Einhaltung u. a. Bewertungskriterien.
- **Art und Weise der Auszeichnung**
Im Rahmen der Brandenburger Landwirtschaftsausstellung „BraLa“ werden den ausgewählten Betrieben Urkunden und Firmenschilder mit der Aufschrift „Ausgezeichneter Saatbaubetrieb des Landes Brandenburg“ überreicht.

Jährlich können bis zu drei Betriebe mit dem o. a. Titel ausgezeichnet werden.

- Gültigkeit

Die Auszeichnung ist fünf Jahre gültig und erlischt, wenn nach Ablauf dieser Frist kein neuer Antrag gestellt wird. Innerhalb dieser fünf Jahre hat die Kommission das Recht stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Auszeichnungskriterien vorzunehmen.

Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus je einem Beauftragten

des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung,
des LELF, Saatenanerkennungsstelle des Landes Brandenburg,
der Landesanstalt für Landwirtschaft,
des Landesbauernverbandes Brandenburg e. V. sowie
drei Beauftragten des Märkischen Saatgutverbandes Brandenburg e. V.

Bewertungskriterien

Folgende Ergebnisse der zurückliegenden drei Jahre dienen als Grundlage für die Auswahl der Preisträger:

- Der Anteil der mit Erfolg besichtigten Vermehrungsflächen muss jährlich mindestens 95 Prozent der angemeldeten Vermehrungsfläche betragen.
Bedingte Anerkennungen von Mähdruschfrüchten nach § 8 Nr. 2 der Saatgutverordnung gelten als aberkannt.
- Das Ergebnis der Beschaffenheitsprüfung muss deutlich über dem Landesdurchschnitt des jeweiligen Bewertungsjahres der Fruchtartengruppe liegen.
- Bei Kartoffelpflanzgut muss der Virustest, in den der Anmeldung zugrunde liegenden drei Jahren, eine Erfolgsquote von mindestens 85 % aufweisen.
Ein Befall mit Quarantänekrankheiten und Beanstandungen entsprechend der Pflanzkartoffelverordnung darf nicht vorliegen.

Weitere Bewertungskriterien können im Rahmen einer Feldbesichtigung herangezogen werden:

- Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Saatguterzeugung
- Beurteilung des Kulturzustandes der Vermehrungsflächen und gegebenenfalls des übrigen Ackerlandes
- Verunkrautung, Feldrandhygiene, Gestaltung der Fruchtfolge

Ausschluss/Aberkennung

- Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie verspätete Antragsstellung führen zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.
- Das Bekanntwerden von Falschangaben und Verstößen gegen die der Auszeichnung zugrunde liegenden Kriterien sowie ein Ausscheiden aus der Saat- und Pflanzgutproduktion führen zur Aberkennung des verliehenen Titels.

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses

Vom 8. September 1999

Die auf Grund der Beschlüsse des Landespersonalausschusses vom 11. August 1999 und vom 8. September 1999 geänderte Geschäftsordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

§ 1

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Minister des Innern des Landes Brandenburg“.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums des Innern zu ständige Referentin oder der Referent.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses nach Weisung der oder des Vorsitzenden. Sie hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, zu unterrichten. Der Geschäftsgang richtet sich nach den für das Ministerium des Innern geltenden Vorschriften.

(4) Der Landespersonalausschuss wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder zwei Stellvertreter. Einem Stellvertreter obliegen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Sitzungsleitung sowie die sonstigen, nach der Geschäftsordnung dem oder der Vorsitzenden vorbehaltenen Befugnisse.

§ 2

(1) Für Anträge an den Landespersonalausschuss ist das in der Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Dies gilt nicht für die Beantragung eines Grundsatzbeschlusses. Anträge für Gruppen von Beamten, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, werden wie einzeln gestellte Anträge behandelt.

(2) Es werden nur Anträge behandelt, die der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form entsprechen und die spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 3 Abs. 1) bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Ausfall eines Sitzungstermines, kann ein Antrag auch behandelt werden, wenn die Frist unterschritten wird; die Entscheidung trifft der Ausschuss auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle.

§ 3

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses finden in der Regel am jeweils 2. Mittwoch der geradzahligen Kalendermonate statt.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und lädt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Übersendung einer Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist, fernschriftlich oder fernmündlich geladen werden.

(3) Sind Mitglieder an der Teilnahme verhindert, so unterrichten sie unverzüglich ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Geschäftsstelle.

(4) Die Geschäftsstelle veranlasst die Ladung der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit notwendig oder nach § 122 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu gestatten ist.

(5) Ist die Behandlung eines Antrages zum Beispiel wegen einer besonderen Dringlichkeit in einer Sitzung des Landespersonalausschusses nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses ohne Beratung einholen lassen. Erfolgt die Zustimmung mündlich, ist sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Ist ein Mitglied verhindert, so ist die Zustimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einzuholen. Stimmen nicht alle Mitglieder dem Antrag zu, muss in einer Sitzung des Landespersonalausschusses darüber entschieden werden.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder zur Mitwirkung vorgelegten Akten einzusehen,
2. von der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für ihre Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,
3. bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung einer Sitzung setzen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Fragen zu unterrichten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten diejenigen ordentlichen Mitglieder, als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sie berufen werden. Im Übrigen sind sie berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses findet § 41 der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Mitglieder, die sich bei der Erörterung von Angelegenheiten ihrer Behörde für befangen halten, können sich der Stimme enthalten. §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, gefasst.

§ 5

Der Landespersonalausschuss lässt sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage von der Geschäftsstelle vortragen und entscheidet, soweit notwendig, nach Anhörung der in § 122 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes genannten Beteiligten durch Einzel- oder Grundsatzbeschluss.

§ 6

(1) Über jede Sitzung hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Protokollführerin oder Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle der oder dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder, der stellvertretenden Mitglieder und die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an den Sitzungen des Landespersonalausschusses teilgenommen haben,
2. die Namen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Behörden und der übrigen nach § 3 Abs. 4 geladenen Personen,
3. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Beratungsgegenstände und der Ablauf der Verhandlung,
5. als Anlage die gefassten Beschlüsse; bei ablehnenden Beschlüssen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist eine Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift soll nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedem Mitglied des Ausschusses und jeder Stellvertreterin oder jedem Stellvertreter mit der Einladung für die nächste Sitzung übersandt werden, sie ist spätestens in der nächsten Sitzung auszuhändigen.

§ 7

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden nach der Beschlussfassung - nach Möglichkeit unter Nutzung elektronischer Medien - erfasst. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Landespersonalausschuss durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Beschlüsse und Stellungnahmen des Landespersonalausschusses werden durch die Geschäftsstelle nach der Genehmigung nach Absatz 1 den obersten Dienstbehörden mitgeteilt. Sie können von der oder dem Vorsitzenden in der Sitzung den gegebenenfalls anwesenden Vertreterinnen oder Vertretern der obersten Dienstbehörden bekannt gegeben werden.

(3) Die Beschlüsse, die nach § 122 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

§ 8

Verfahrensregelungen, zu deren Erlass der Landespersonalausschuss auf Grund laufbahnrechtlicher Vorschriften ermächtigt ist, werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Die nach § 121 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes zu erfolgende Unterrichtung der Landesregierung und des Ausschusses für Inneres des Landtages soll in der Regel zum Ende einer Legislaturperiode des Landespersonalausschusses erfolgen. Ist mit Ablauf der Legislaturperiode des Landespersonalausschusses der Vorsitzende oder die Vorsitzende aus dem Amt ausgeschieden, kann, sofern er oder sie nicht mehr im aktiven Dienst des Landes Brandenburg steht, die Stellvertreter, ersatzweise ein anderes Mitglied, das bereits im Berichtszeitraum Mitglied des Landespersonalausschusses war, den Tätigkeitsbericht schlusszeichnen.

§ 10

Die geänderte Geschäftsordnung wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft. Gleichzeitig werden die Geschäftsordnung vom 22. Januar 1992 (Abl. S. 386) sowie der Beschluss vom 10. Mai 1995 (Abl. S. 759) aufgehoben.

Antragstellende Behörde¹⁾

Beschäftigungsbehörde:

PLZ, Ort und Datum:

Vorwahl, Fernsprech-Nr.:

Sachbearbeiter:

Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses
beim Minister des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

über²⁾
den Landrat³⁾/das Ministerium
des Innern (Kommunalabteilung)⁴⁾
oder⁵⁾

**Anlagen: 20 Antragsausfertigungen
... Bd. Personalakten**

Name der/des betroffenen Beamtin/Beamten bzw. Bewerberin/Bewerbers:**Wohnanschrift:****Geburtsdatum:**

¹⁾ Antragstellung nur durch oberste Dienstbehörde zulässig

²⁾ Gilt nur für Gemeinden, Städte, Landkreise und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wegen Nummer IV des Antrages)

³⁾ Bei Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden

⁴⁾ Bei Anträgen von kreisfreien Städten und Landkreisen

⁵⁾ Bei Anträgen von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde

I. Es wird beantragt

- die Ausnahme/n von folgender/folgenden Vorschrift/en (des Landesbeamtengesetzes/der Laufbahnvorschriften):
und/oder
- die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des als anderer Bewerber
und/oder
- die Feststellung/Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des beim Aufstieg nach (entsprechender § der Laufbahnvorschrift)

Vorgesehen ist die Ernennung/Beförderung/zur/zum/die Übernahme als:

..... BesGr.

im Beamtenverhältnis auf Probe auf Lebenszeit

II. Persönliche Daten

1. Schulbildung

von	bis	Art der Schulbildung	Abschluss

2. Berufsausbildung einschließlich Studium

von	bis	Art der Ausbildung	Prüfungen		Bd. u. Bl. der Akten
			Bezeichnung	Ergebnis	

3. Beamtenlaufbahn

a) Laufbahnbefähigung

Erwerb der Laufbahnbefähigung am

für die Laufbahn des

durch Laufbahnprüfung/Entscheidung der zuständigen Behörde (besondere Fachrichtung)

oder

Anerkennung/Zuerkennung gemäß (entsprechende laufbahnrechtliche Vorschrift, z. B. § 6 LVO)

b) Ernennungen/Beförderungen

am	Maßnahme	Amts-/Dienstbezeichnung	BesGr.	Bd. u. Bl. der Akten

4. Beschäftigungszeiten (ohne Ausbildung)

a) im öffentlichen Dienst

von	bis	Behörde	beschäftigt als (Funktion)	Amts-, Dienst- bezeichnung	Bes.-, Verg.-, Lohngr.	Bd. u. Bl. d. Akten

Wehrdienst

.....

Zivildienst

.....

b) außerhalb des öffentlichen Dienstes

von	bis	Arbeitgeber	beschäftigt als	Bd. u. Bl. der Akten

5. Dienstliche Beurteilungen

Behörde	vom	Bd. u. Bl. der Akten

III. Sachliche Begründung des Antrages

(auf gesondertem Blatt, bitte keine Wiederholung der vorstehenden Angaben)

Anmerkung:

Die Anträge sind eingehend zu begründen. Diese Begründung soll nicht nur ein lückenloses Bild von der Persönlichkeit und der Laufbahn der Beamtin/Bewerberin bzw. des Beamten/Bewerbers ermöglichen, sondern auch auf die dienstlichen Belange eingehen, soweit dies für die angestrebte Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Zweckmäßig ist auch die Schilderung der rechtlichen Gesichtspunkte, die nach Ansicht der antragstellenden Behörde der Entscheidung des Landespersonalausschusses zugrunde zu legen sind.

IV. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

(auf gesondertem Blatt)

V. Der Antrag ist im Anschluss an die Begründung des Antrages (III.) von der/dem Behördenleiterin/Behördenleiter oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt zu unterzeichnen.

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Verwendungsaufstieg

Vom 8. September 1999

Der Landespersonalausschuss hat auf seiner Sitzung am 8. September 1999 zur Erfüllung der ihm in § 21 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (LVO) übertragenen Aufgabe, die Befähigung für den Verwendungsbereich einer Laufbahn festzustellen, folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

(1) Die Feststellung der Befähigung für einen Verwendungsbereich beim Aufstieg nach § 31 LVO soll sicherstellen, dass die/der für den Aufstieg vorgesehene Beamtin/Beamte des mittleren Dienstes

1. vertiefte Fachkenntnisse für ihren/seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
2. unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung Grundkenntnisse oder - soweit dies für ihren/seinen Verwendungsbereich erforderlich ist - erweiterte Kenntnisse in folgenden Rechtsgebieten aufweist:
 - Verfassungsrecht,
 - allgemeines Verwaltungsrecht,
 - Recht des öffentlichen Dienstes,
 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Die Feststellung der Befähigung für einen Verwendungsbereich beim Aufstieg nach § 35 LVO soll sicherstellen, dass die/der für den Aufstieg vorgesehene Beamtin/Beamte des gehobenen Dienstes

1. vertiefte Fachkenntnisse für ihren/seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
2. unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung hinreichende Kenntnisse in folgenden Rechtsgebieten aufweist:
 - Verfassungsrecht,
 - allgemeines Verwaltungsrecht,
 - Recht des öffentlichen Dienstes,
 - Haushaltsrecht,
3. über gute Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltung, in der sie/er verwendet werden soll, sowie über ausreichende Kenntnisse der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg verfügt,
4. ausreichende Kenntnisse moderner Personalführung sowie der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung besitzt.

§ 2

Antrag und beizufügende Unterlagen

(1) Das Befähigungsfeststellungsverfahren wird auf Antrag der obersten Dienstbehörde durchgeführt, in deren Bereich die Beamtin/der Beamte aufsteigen soll.

(2) Für Anträge ist das in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beigelegte Muster zu verwenden. Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welchen Verwendungsbereich der Laufbahn der Beamtin/dem Beamten die Befähigung zuerkannt werden soll. Der Antrag ist in 20facher Ausfertigung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(3) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. die Personalakte,
2. eine aktuelle dienstliche Beurteilung, die sich mindestens auf den Zeitraum der Einführung erstrecken muss,
3. der Nachweis über die Teilnahme an den von der Laufbahnordnungsbehörde geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen,
4. andere Unterlagen, die die Eignung für die neue Laufbahn belegen; für den Aufstieg nach § 31 LVO ist mindestens eine, für den Aufstieg nach § 35 LVO sind mindestens zwei Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen vorzulegen.

(4) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(5) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte der Einführung des Beamten,
2. die Kennzeichnung des Verwendungsbereiches, die eine Abgrenzung nach dem Inhalt der Aufgaben innerhalb der Laufbahn ermöglicht,
3. die Angabe der Dienstposten innerhalb des Verwendungsbereichs mit ihren fachlichen Schwerpunkten und die Angabe der Ämter, denen die Dienstposten zugeordnet sind,
4. beim Aufstieg nach § 35 LVO die Darlegung der Eignung zur Personalführung sowie der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

§ 3

Entscheidung des Landespersonalausschusses

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Befähigung des Beamten für den Verwendungsbereich in freier Würdigung nach einer persönlichen Vorstellung der Beamtin/des Beamten. Für die Durchführung des Vorstellungsverfahrens bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung seiner Entscheidung des für die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber eingerichteten Unterausschusses. Aus der Entscheidung muss zu ersehen sein, für welchen Verwendungsbereich der Laufbahn die Befähigung festgestellt wird.

(2) In begründetem Ausnahmefall kann auf die persönliche Vorstellung verzichtet und nach Aktenlage entschieden werden.

§ 4

Verfahren vor dem Unterausschuss; Entscheidung

(1) Der Landespersonalausschuss oder der Unterausschuss lädt die Beamtin/den Beamten zu einem Vorstellungstermin.

(2) Die Geschäftsstelle stellt dem Unterausschuss die Unterlagen nach § 2 Abs. 3 und 4 zur Verfügung; der Unterausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) In dem stellvertretungsverfahren hat die/der für den Aufstieg vorgesehene Beamtin/Beamte in einem Gespräch zu zeigen, ob sie/er die nach § 1 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Stimmverhalten im Unterausschuss sowie die Form der Mitteilung der Entscheidung, die Berichtspflicht gegenüber dem Landespersonalausschuss und die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5 bis 7 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber entsprechend.

(5) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Grund des Vorschlages des Unterausschusses; § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für den Verwendungsbereich der Laufbahn nicht zuerkannt, so darf sie/er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach vier Monaten, zur Feststellung ihrer/seiner Befähigung für den gleichen Verwendungsbereich der Laufbahn vorgeschlagen werden.

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes

Vom 8. September 1999

Der Landespersonalausschuss hat auf seiner Sitzung am 8. September 1999 zur Erfüllung der ihm in § 34 Abs. 4 Satz 8 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (LVO) übertragenen Aufgabe, die Befähigung beim Regelaufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes festzustellen, folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

(1) Bei einer Beamtin/einem Beamten, deren/dessen Einführung die oberste Dienstbehörde für erfolgreich abgeschlossen hält, stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag der

obersten Dienstbehörde die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes fest. Er prüft zu diesem Zweck, ob die Beamtin/der Beamte die notwendigen Kenntnisse für die neue Laufbahn besitzt und befähigt ist, ihre/seine Kenntnisse auf dem ihr/ihm zugedachten oder übertragenen Aufgabengebiet und darüber hinaus in anderen Aufgabengebieten sachgerecht anzuwenden.

(2) Die Beamtin/der Beamte muss neben einem guten Allgemeinwissen ihr/sein Fachgebiet beherrschen und darüber hinaus nachweisen, dass sie/er beherrscht:

1. das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht einschließlich des Haushaltsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
2. das Strafrecht und das bürgerliche Recht, soweit es ihr/sein Aufgabengebiet erfordert.

Darüber hinaus muss sie/er besitzen:

1. gute Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltung, in der sie/er verwendet werden soll, sowie ausreichende Kenntnisse der Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg,
2. ausreichende Kenntnisse moderner Personalführung sowie der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

§ 2

Antrag und beizufügende Unterlagen

(1) Für Anträge ist das in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beigefügte Muster zu verwenden. Der Antrag ist in 20facher Ausfertigung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(2) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. die Personalakte,
2. eine Beurteilung über die Ergebnisse der praktischen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, die insbesondere auch Aussagen zu den von der Beamtin/dem Beamten wahrgenommenen Aufgabengebieten enthalten muss,
3. die Feststellung über die erfolgreiche Teilnahme an dem nach § 34 Abs. 2 LVO geforderten Bildungsgang,
4. andere Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen; mindestens jedoch zwei Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen, die von der Beamtin/dem Beamten während der Einführungszeit gefertigt wurden,
5. die Darlegung der Eignung zur Personalführung sowie der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3

Entscheidung des Landespersonalausschusses

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Befähigung des Beamten für die Laufbahn nach einer persönlichen Vorstellung der Beamtin/des Beamten. Für die Durchführung des Vorstellungsverfahrens bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung seiner Entscheidung des für die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber eingerichteten Unterausschusses.

(2) Eine sofortige Entscheidung nach Aktenlage ist nicht zulässig (§ 34 Abs. 4 Satz 5 LVO).

§ 4

Verfahren vor dem Unterausschuss

(1) Der Landespersonalausschuss oder der Unterausschuss lädt die Beamtin/den Beamten zu einem Vorstellungstermin.

(2) Die Geschäftsstelle stellt dem Unterausschuss die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 und 3 zur Verfügung; der Unterausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) In dem Vorstellungsverfahren hat die/der für den Aufstieg vorgesehene Beamtin/Beamte in einem Gespräch zu zeigen, dass sie/er die nach § 1 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Das Gespräch kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen für einzelne Gebiete die gemäß § 1 geforderten Kenntnisse überzeugend nachgewiesen sind.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Stimmverhalten im Unterausschuss sowie die Form der Mitteilung der Entscheidung, die Berichtspflicht gegenüber dem Landespersonalausschuss und die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5 bis 7 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber entsprechend.

(5) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Grund des Vorschlags des Unterausschusses.

§ 5

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für die Laufbahn nicht zuerkannt, so darf sie/er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zur Feststellung ihrer/seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

**Grundsatzbeschluss Nr. 15/2
des Landespersonalausschusses Brandenburg**

Vom 8. Dezember 1999

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 1999 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Der Grundsatzbeschluss Nr. 15 vom 13. Juli 1994 (ABl. S. 1235), geändert durch den Grundsatzbeschluss Nr. 15/1 vom 14. September 1994 (ABl. S. 1730), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird gestrichen.
2. Die laufenden Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.
3. Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; dies gilt nicht bei Kürzung der Probezeit gemäß Entscheidung nach § 7 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 6, § 7 Abs. 7 oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 LVO;“

4. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Ernennung von Hochschulpräsidenten.“

**Grundsatzbeschluss Nr. 27
des Landespersonalausschusses Brandenburg**

Vom 8. Dezember 1999

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1999 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) werden folgende allgemeine Ausnahmen zugelassen:

- I. In der **Landesverwaltung** gilt bis zum 31. Dezember 2001 die Verpflichtung zur Stellenausschreibung des § 4 Abs. 2 LVO nicht, solange die haushaltsrechtlich vorgegebenen Einsparungen von Planstellen noch nicht vollständig erbracht wurden und durch die Stellenbesetzungen gewährleistet wird, dass
 - Beamtinnen und Beamte, die als künftig wegfallend bezeichnete Planstellen innehaben, oder
 - Beamtinnen und Beamte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen einer Anstellung erfüllen, aber mangels Planstelle noch nicht angestellt werden konnten,
 eine Planstelle innerhalb der Landesverwaltung erlangen

und die dadurch unmittelbar oder mittelbar freiwerdende Stelle eingespart wird.

II. Abschnitt I. gilt bis zum 31. Dezember 2001 für Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend, die zur Einsparung von Planstellen verpflichtet sind oder Planstellen für die Anstellung von Beamtinnen und Beamten benötigen, die trotz Erfüllens der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen mangels Planstelle noch nicht angestellt werden konnten.

III. § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes bleibt unberührt.

Sofern von diesem Beschluss Gebrauch gemacht wird, sind die Gründe für die Anwendung aktenkundig zu machen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0